

Beglubigte Abschrift



## **VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**

### **BESCHLUSS**

**18a L 2385/25.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,  
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Unzulässigkeitsentscheidung, Abschiebungsandrohung Griechenland)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO

hat die 18a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 9. Dezember 2025

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichterin

beschlossen:

Unter Änderung des Beschlusses der Kammer vom 1. Dezember 2025 (18a L1733/25.A) wird die aufschiebende Wirkung der Klage (18a K 5196/25.A) gegen die in Ziffer 3. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 1. September 2025 geregelte Abschiebungsandrohung mit vorrangigem Zielstaat Griechenland angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

### **Gründe:**

Keiner Entscheidung bedarf, ob der Beschluss der Kammer vom 1. Dezember 2025 – 18a L 1733/25.A auf den dem Tenor sinngemäß entsprechenden Antrag vom 1. Dezember 2025 gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund veränderter, im Ausgangsverfahren ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemachter Umstände durch das Gericht wie tenoriert zu ändern war. Denn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 18a K 5196/25.A gegen die in Ziffer 3. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 1. September 2025 geregelte Abschiebungsandrohung mit vorrangigem Zielstaat Griechenland war von Amts wegen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO im Ermessenswege geboten.

Nach der genannten Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben.

Die Einzelrichterin hat von dem ihr nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO eröffneten Ermessen wie tenoriert Gebrauch gemacht.

Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung begegnet im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung angesichts des Vorbringens des Antragstellers, akut an Tuberkulose erkrankt zu sein und sich deswegen bis auf Weiteres in stationärer Behandlung zu befinden, im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Asylgesetzes (AsylG) erheblichen Bedenken. Hiernach erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgegesetzes (AufenthG) eine Abschiebungsandrohung, wenn der Abschiebung namentlich der Gesundheitszustand des Ausländers nicht entgegensteht.

Der Antragsteller hat ein aktuell aus gesundheitlichen Gründen anzunehmendes Abschiebungshindernis hinreichend glaubhaft gemacht.

Laut dem vorgelegten Behandlungsbericht des Zentrums für Notfallmedizin der Universitätsmedizin Essen vom 29. November 2025 wurde der Antragsteller an demselben Tag wegen des hochgradigen Verdachts einer offenen – hoch infektiösen – Tuberkulose notfallmäßig behandelt. Nach den Ausführungen der Bescheinigung der Universitätsmedizin Essen – Ruhrlandklinik – vom 2. Dezember 2025 werde der Antragsteller seit dem 29. November 2025 bis auf Weiteres wegen der Diagnose Lungentuberkulose stationär behandelt. Eine Aussage über die Dauer der stationären Behandlung lasse sich, so die Klinik, noch nicht treffen, da dies vom Ansprechen der Therapie abhängig sei. Dass die stationäre Behandlung des Antragstellers entgegen den schlüssigen wie nachvollziehbaren fachärztlichen Ausführungen in der letztgenannten Bescheinigung derzeit nicht (mehr) erforderlich wäre, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.



Begläubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen